



Per E-Mail

Sekretariat der Kommission für Rechtsfragen

Parlamentsdienste

Parlamentsgebäude

3003 Bern

rk.caj@parl.admin.ch

Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 13.468 Ehe für alle

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1.1 Allgemeine Würdigung

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung dieser Parlamentarischen Initiative nachdrücklich.¹ Insbesondere möchten wir unterstreichen, dass der Zugang der Samenspende für verheiratete Frauen von zentraler Bedeutung für eine vollständige Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.1).

1.1 Zur Ausgangslage

Im Jahr 2013 wurde die Parlamentarische Initiative zur Ehe für alle eingereicht, doch erst fast sechs Jahre später liegt ein erster Gesetzesentwurf vor. In diesen Jahren ist die Zustimmung in der Bevölkerung zur Ehe für alle nochmals stark gestiegen, nachdem bereits im Jahr 2005 – vor 15 Jahren – die eingetragene Partnerschaft mit einer sehr deutlichen Mehrheit von 58% der

¹ Vgl. Legislaturziele der SP-Fraktion 2019-2023, Gemeinsam gegen die Macht des Stärkeren, Februar 2019, S. 46.

Stimmenden angenommen wurde. Umso mehr ist es für die SP Schweiz wichtig, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in Kommissionen und Ratsplenen von National- und Ständerat möglichst rasch verabschiedet wird.

Bei einer repräsentativen Umfrage von gfs.Zürich im April 2016 befürworteten 69% der Befragten eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (ja: 40%, eher ja: 29%). Auch eine entsprechende repräsentative Thementumfrage von Tamedia im Dezember 2017 zeigte, dass nur noch 24% der Bevölkerung die Ehe für alle ablehnen. Es zeigt sich somit, dass die Zustimmung zur Öffnung der Ehe in der Bevölkerung stetig steigt und dass damit ein offensichtlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um diese Realität abzubilden.

Die Einführung der eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2007 war ein wichtiger Schritt, jedoch bestehen zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft weiterhin gewichtige Differenzen: So gibt es u.a. Unterschiede beim Erwerb des Bürgerrechts, im Sozialversicherungsrecht oder beim Zugang zur Samenspende. Diese fassen auf keinen sachlichen Gründen, sondern lediglich auf einem traditionellen Verständnis von Ehe und Familie. Zusätzlich führt das Spezialkonstrukt der eingetragenen Partnerschaft zu einer Stigmatisierung von eingetragenen Partner/innen, da sich diese in vielen Lebensbereichen als gleichgeschlechtlich liebend zu erkennen geben müssen. In vielen Formularen wird nach dem Zivilstand gefragt (z.B. auch für Arbeits- oder Mietverhältnisse) und ein auf diese Weise erzwungenes Coming-out kann schwerwiegende persönliche Folgen haben, was durch die Angleichung des Zivilstandes verhindert werden kann.

Auch für Paare mit Kinderwunsch ist die heutige Situation sehr unbefriedigend: Für gleichgeschlechtliche Paare gibt es in der Schweiz momentan keine Möglichkeit, legal ein gemeinsames Kind auf die Welt zu bringen und von Anfang an gemeinsam rechtliche Eltern zu sein. Mit der Einführung der Stiefkindadoption im Jahr 2018 ist es nun wenigstens möglich, ein gemeinsames Kind rechtlich abzusichern, doch ist dies mit vielen Hürden und hohen Kosten verbunden. Gleichzeitig ist das Kindeswohl in der z.T. sehr langen Wartezeit von Geburt, einjährigem Pflegeverhältnis, Antrag auf Stiefkindadoption bis zu deren Genehmigung (bis zu 2.5 Jahren) gefährdet: Stirbt der leibliche Elternteil in dieser Zeit, so hat der überlebende Elternteil keine Rechte am Kind, obwohl es sich dabei meistens um das gemeinsame Wunschkind handelt. Diese Situation zeigt deutlich: Das Kindeswohl steht heute nicht im Zentrum. Die bisherigen Regelungen zeugen von einem überholten Familienbild und sollten der Realität angepasst werden.

Die Schweiz ist momentan denn auch eines der letzten Länder Westeuropas, welches die Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren noch immer verwehrt. In den Niederlanden wurde bereits 2001 die Ehe geöffnet, zuletzt haben auch Deutschland (2018) und Österreich (2019) diesen Schritt vollzogen. Sogar im eher katholisch geprägten Irland wurde die Ehe für alle im Rahmen einer Volksabstimmung im Jahr 2015 mit klaren 62% angenommen. Auch wenn die Schweiz sich mit gesellschaftspolitischen Öffnungen schwertut – wie beispielsweise die Einführung des Frauenstimmrechts zeigte –, ist es jetzt an der Zeit, die Ehe auch in der Schweiz für gleichgeschlechtliche Paare endlich rasch zu öffnen.

1.2 Der Anspruch: Gleiche Rechte

Die Bundesverfassung schreibt heute schon vor, dass eine Diskriminierung wegen der «Lebensform» oder des «Geschlechts» unzulässig ist (Art. 8 Abs. 2 BV). Die für die Verfassung bewusst verwendete Umschreibung der «Lebensform» bezeichnet nach dem parlamentarischen Willen in erster Linie die sexuelle Orientierung und wurde so auch in Gesetzeserlasse und die herrschende Rechtslehre übernommen. Eine Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren ist folglich

verfassungswidrig. Auch der Vergleich mit anderen Ländern sowie die verschiedenen Umfragen bei der Bevölkerung zeigen deutlich, dass eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht mehr recht- und zeitgemäss ist.

Eine tatsächliche Gleichstellung wird jedoch nur erreicht, wenn gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe mit sämtlichen Rechten und Pflichten eingehen können, und zwar genau so, wie sie auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen steht. Dazu gehört die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren in sämtlichen Rechtsbereichen, wie dies auch im erläuternden Bericht zum Vorentwurf festgeschrieben ist. Der vollständigen Gleichstellung entspricht nur der Vorentwurf mit Variante («Zugang zur Samenspende»), da ansonsten weiterhin eine Ungleichbehandlung bestehen würde.

Die Einführung der Ehe für alle dient jedoch nicht nur all jenen gleichgeschlechtlichen Paaren, welche heiraten möchten, sondern sie hat auch relevante gesellschaftliche Auswirkungen: Eine Studie im Jahr 2018 zeigte auf, dass die Einführung der Ehe für alle ein wichtiges positives gesamtgesellschaftliches Signal aussendet. Demnach fördert die Ehe für alle die Akzeptanz von homo- und bisexuellen Menschen in der Gesellschaft, wohingegen Sonderlösungen wie die eingetragene Partnerschaft zu einer gewissen Stigmatisierung führen, da sie damit als eine «Out-Group» gekennzeichnet werden, was sich negativ auf die Akzeptanz auswirkt. Die Öffnung der Ehe verstärkt also positive Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen (LGB-Menschen) und wirkt sich somit positiv auf eine sehr grosse Anzahl von Menschen in der Schweiz aus. Denn verschiedene Studien zeigen, dass zwischen 5-10% der Bevölkerung schwul, lesbisch oder bisexuell sind – das entspricht also mehreren hunderttausend Personen in der Schweiz. Die Öffnung der Ehe und die tatsächliche Gleichstellung in sämtlichen Belangen ist somit auch zwingend, um die Situation für alle lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen zu verbessern.

Bereits im Januar 1995 wurde die Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» mit über 85'000 Unterschriften eingereicht. Fast 25 Jahre später ist es an der Zeit, dieser Forderung endlich nachzukommen und den gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz tatsächlich die gleichen Rechte zuzugestehen – ohne Abstriche.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Variante mit Zugang zur Samenspende

Ein Ausschluss von einzelnen Bereichen wie der Zugang zur Samenspende lässt sich angesichts des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 2 BV) nicht rechtfertigen. Entsprechend müssen sämtliche Bestimmungen angepasst werden, welche bei vergleichbarer Sachlage zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren führen. Die Kernvorlage allein erfüllt diese Anforderungen nicht. Unserer Ansicht nach ist es daher im Hinblick auf die anvisierte Gleichstellung und mit Blick auf die bestehenden gravierenden Probleme unverzichtbar, dass die Variante mit Zugang zur Samenspende umgesetzt wird. Die SP Schweiz begrüsst dabei insbesondere, dass der vorliegende Entwurf eine Öffnung der Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung vorsieht und nicht eine Verfassungsänderung. Das Gutachten des Bundesamts für Justiz kommt klar und richtigerweise zum Schluss, dass keine Verfassungsänderung notwendig ist, da die Verfassung dynamisch und somit zeitgemäss auszulegen und die Ehe entsprechend durch eine Gesetzesänderung zu öffnen sei. Entsprechend unterstützen wir die Position der Mehrheit der Rechtskommission. Auch den Einschluss des Zugangs zum Adoptionsverfahren für gleichgeschlechtliche Paare unterstützen wir klar. Es ist heute unverständlich, dass

gleichgeschlechtliche Paare nicht gemeinsam Kinder adoptieren können – vor allem, wenn man bedenkt, dass alleinstehende Einzelpersonen zum Adoptionsverfahren zugelassen sind. Die Öffnung dieses Zugangs im Rahmen der Ehe für alle hat sich in sämtlichen europäischen Ländern, welche die Ehe für alle in den letzten fast 20 Jahren eingeführt haben, bewährt.

Gleichgeschlechtliche Eltern sind schon längst eine Realität: Schätzungen zufolge leben in der Schweiz aktuell zwischen 6'000 und 30'000 Kinder in Regenbogenfamilien. Die Hälfte dieser Familien wurden durch eine Samenspende gegründet, knapp ein Fünftel davon von einem privaten Spender, ein Drittel mit der Hilfe einer Samenbank im Ausland. Samenspenden sind also ein zentrales Element für die Familiengründung, insbesondere von weiblichen Paaren. Die rechtliche Absicherung der betroffenen Kinder und Familien ist gemäss geltendem Recht aber ungenügend.

Zahlreiche aktuelle Studien haben belegt, dass Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern sich ebenso gut entwickeln wie jene mit verschiedengeschlechtlichen Eltern. Für das Wohl des Kindes, so die Forschungsergebnisse, sind die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie entscheidend. Das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern ist für die Entwicklung eines Kindes hingegen unerheblich.

Die heutige Rechtslage ist für Regenbogenfamilien aber massiv ungenügend. Die im Erläuternden Bericht angesprochene Notwendigkeit einer generellen Prüfung des schweizerischen Abstammungsrechts rechtfertigt einen Aufschub der Regelung im Rahmen der vorliegenden Vorlage nicht. Mit dem gemäss Variante vorgesehenen Zugang zur Samenspende und zur originären Elternschaft erfolgt die mit der Ehe für alle angestrebte Gleichstellung mit gleichgeschlechtlichen Ehepaaren. Einer allfälligen späteren Neugestaltung des Abstammungsrechts, welche wiederum für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare gelten muss, steht dies nicht im Wege.

Die SP Schweiz befürwortet klar, den Gesetzesvorentwurf mit der Variante zu Art. 252 Abs. 2 und Art. 259a E-ZGB. Der vorgeschlagene neue Art. 259a E-ZGB beinhaltet – analog der Vaterschaftsvermutung von Art. 255 E-ZGB – eine Vermutung der Elternschaft der gleichgeschlechtlichen Ehefrau und stellt damit gleichzeitig den Zugang zu medizinischen Fortpflanzungsverfahren sicher, da letztere nur bei Paaren angewendet werden dürfen, zu denen ein Kindesverhältnis begründet werden kann. Damit wird mit dieser Variante einerseits der Zugang zur Samenspende gewährleistet, andererseits aber auch die originäre Elternschaft ermöglicht.

Unserer Auffassung nach genügt für den Zugang zur Samenspende eine Gesetzesänderung: Auch wenn der Bundesrat und das Bundesamt für Justiz bisher den Standpunkt vertraten, für den Zugang zur Samenspende bedürfe es einer Verfassungsänderung, zeigte ein Gutachten von Prof. Dr. Andreas R. Ziegler der Universität Lausanne vom Januar 2019 auf, dass dies nicht der Fall ist. Dabei ist die Definition des Begriffs der «Unfruchtbarkeit» relevant, wie er als Voraussetzung für die Zulassung zur Samenspende in der Bundesverfassung festgeschrieben ist. Das Gutachten zeigt, dass auch Paare, welche zwar nicht «medizinisch», jedoch konstellationsbedingt unfruchtbar sind, als unfruchtbar im Sinne der Bundesverfassung gelten – entsprechend ist der Begriff auch auf gleichgeschlechtliche Paare anwendbar. Das Gutachten führt weiter aus, dass sich die Haltung des Bundesamts für Justiz und des Bundesrats auf traditionelle gesellschaftliche Vorstellungen von anfangs der 1990-er Jahre stützt und dass diese Auslegung heute überholt ist. Der überwiegende Teil der Lehre vertritt heute die Auffassung, dass aus der Verfassung kein Verbot fortpflanzungsmedizinischer Verfahren für gleichgeschlechtliche Paare abgeleitet werden kann. Das Gutachten Ziegler kommt unseres Erachtens zu Recht zum Schluss, dass der heutige Ausschluss von Frauenpaaren von der Samenspende lediglich auf einfachem Gesetzesrecht beruht und entsprechend auch ohne Verfassungsänderung angepasst werden kann. Da die Öffnung der Ehe

eine tatsächliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit verschiedengeschlechtlichen Paaren zum Ziel hat, gibt es keinen Grund, Frauenpaare weiter von der Samenspende auszuschliessen und die diskriminierenden Regelungen beizubehalten.

Die Samenspende ist heutzutage die häufigste Methode, mit der Frauenpaare eine Familie gründen. Sie ist daher von zentraler Bedeutung. Viele in der Schweiz lebende Frauenpaare machen von der Möglichkeit Gebrauch, Kinder durch eine Samenspende im Ausland zu zeugen. Sie setzen sich so nicht nur möglichen unnötigen gesundheitlichen und rechtlichen Risiken aus, sondern sind gezwungen, teure und zeitaufwendige Verfahren in Anspruch nehmen. Oft setzen sich Frauenpaare mit Kinderwunsch auch gesundheitlichen Risiken aus, weil sie sich etwa auf dubiose Angebote von Samenspendern im Internet einlassen oder – aus Angst vor dem “illegalen” Vorgehen – ungenügend medizinisch versorgt werden. Demgegenüber erhalten verschiedengeschlechtliche Paare sämtliche Dienstleistungen, die für eine künstliche Befruchtung nötig sind, sicher in der Schweiz. Diese Ungleichbehandlung von verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Paaren beim Zugang zur Samenspende ist diskriminierend und sachlich nicht gerechtfertigt.

Zur originären Elternschaft: Die als Variante vorgeschlagene Gesetzesänderung ermöglicht zudem die originäre Elternschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Das heisst, dass gleichgeschlechtliche Ehepaare ab Geburt ihres gemeinsam geplanten Kindes gemeinsam rechtliche Eltern sind. Der umständliche und an strenge Voraussetzungen geknüpfte Schritt über die zeitaufwendige und teure Stiefkindadoption für die nicht-gebärende Mutter entfällt. Die Praxis zeigt, dass die seit 01.01.2018 mögliche Stiefkindadoption keine befriedigende Alternative zur originären Elternschaft darstellt. Nicht nur die strengen Voraussetzungen und die lange Zeitdauer zwischen Geburt und Adoption sind eine grosse Belastung, sondern auch die anspruchsvolle «Eignungsprüfung» wird als demütigend und als ungerechtfertigte Einmischung empfunden. So werden etwa im Kanton Zürich 22 Beilagen verlangt, in denen Persönlichstes preisgegeben werden muss, und es kann z.B. eine Krankheit des adoptierenden Elternteils zum Stolperstein werden. Das Adoptionsverfahren stellt eine Diskriminierung gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren dar, die ihre rechtliche Elternschaft ohne Eignungsprüfung und direkt ab Geburt herstellen können. Kinder von Frauenpaaren, die mittels Samenspende gezeugt wurden, haben heute bei der Geburt nur einen rechtlichen Elternteil. Durch die originäre Elternschaft wird das Kindeswohl ins Zentrum gerückt, da das Kind von Geburt an rechtlich abgesichert ist und zwei Elternteile hat. Für die Absicherung des Kindes ist dies fundamental, denn mit der Begründung eines Kindesverhältnisses sind elementare Rechte verbunden wie Name, Bürgerrecht, elterliche Sorge, Unterhalt, Sozialversicherungsleistungen, Erbrecht oder Steuern.

Zur Gleichstellung von Frauen- und Männerpaaren: Die Ehe für alle hat die Gleichstellung von gleich- mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zum Ziel – und zwar im Rahmen des derzeit für Ehepaare geltenden Rechts. Dabei lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, Frauenpaare den Zugang zur Samenspende zu verweigern, obwohl dieser verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren offen steht.

Männerpaare jedoch können aus biologischen Gründen primär nur über eine Leihmutterschaft ein eigenes Kind bekommen. Da die Leihmutterschaft in der Schweiz für alle Personen – d.h. sowohl für gleich-, als auch für verschiedengeschlechtliche Paare – verboten ist, steht sie im Rahmen der Ehe für alle nicht zur Diskussion. Das Verbot der Leihmutterschaft sowie von weiteren fortpflanzungsmedizinischen Verfahren ist in der Bundesverfassung festgeschrieben und wird durch diese Vorlage nicht berührt. Eine Diskriminierung von Männerpaaren liegt hier nicht vor und ist entsprechend ein haltloses Argument.

3 Kommentar zu weiteren Bestimmungen

3.1 Schicksal / Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft

Die SP Schweiz begrüsst es, dass bereits geschlossene eingetragene Partnerschaften weitergeführt werden können. Die vorgeschlagene Möglichkeit zur unbürokratischen Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe ist die zwingende Ergänzung dazu. Zentral ist ausserdem, dass bei Bestimmungen, welche an die Dauer einer Ehe anknüpfen, die vorhergehenden Jahre in eingetragener Partnerschaft ebenfalls angerechnet werden, wie dies auch im Vorentwurf vorgeschlagen wird. Störend ist einzig, dass eine Umwandlung erneut mit Kosten verbunden sein wird. Da viele Paare bereits bei der Eintragung ihrer Partnerschaft eine Ehe eingegangen wären, sofern dies möglich gewesen wäre, sollte eine kostenfreie Umwandlung ermöglicht werden.

Es ist zusätzlich anzumerken, dass die Forderungen nach einer rechtlichen Absicherung, ähnlich dem französischen PACS, weiterverfolgt werden sollen. Eine fortschrittliche Gesetzgebung, welche die Realitäten in der Gesellschaft anerkennt, darf für die gegenseitige rechtliche Absicherung nicht nur auf ein starres Institut wie die Ehe setzen. Viele gelebte Gemeinschaften – sowohl von hetero- wie von homo- und bisexuellen Menschen – können nicht durch eine Ehe abgedeckt werden, doch sollte es auch für diese Personen Möglichkeiten der gegenseitigen Absicherung geben. Diese Diskussion ist jedoch richtigerweise unabhängig von der Öffnung der Ehe zu führen, denn sie betrifft sämtliche Paare, nicht nur gleichgeschlechtliche.

3.2 Güterstandsumwandlung

Bei der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe soll auch der Güterstand angepasst werden, sofern nichts anderes geregelt ist. Somit haben gleichgeschlechtliche Paare in Zukunft den gleichen ordentlichen Güterstand und die gleiche Wahlfreiheit wie verschiedengeschlechtliche Ehepaare. Mit Blick auf die Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, dass der neue Güterstand wie vorgeschlagen nicht rückwirkend seit der Eintragung der Partnerschaft gilt, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. Andernfalls könnte der Prozess für zahlreiche Paare verkompliziert werden oder gar ein Hindernis darstellen auf dem Weg zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. Auch das Weiterbestehen von Vermögensverträgen, welche vor der Umwandlung geschlossen wurden, ist eine pragmatische Lösung, die zu begrüessen ist. Für gewisse Paare kann die Änderung ihres Güterstandes grosse Auswirkungen haben. Deshalb ist vor der Umwandlung eine umfassende Information der Paare durch die Zivilstandsämter zwingend notwendig.

3.3 Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption

Da verheiratete gleichgeschlechtliche Partner in Zukunft auch als «Ehegatten» gelten, werden sie automatisch Zugang zum Adoptionsverfahren erhalten. Dies entspricht einer längst fälligen Gleichstellung und ist zwingend notwendig. Diverse Studien zeigen, dass Kinder aus Regenbogenfamilien keine Nachteile erfahren – weder in ihrer persönlichen Entwicklung noch in der Gesellschaft. Weiter gelten die Argumente unter Ziff. 2.1 oben stehend auch in diesem Punkt.

3.4 Einbürgerung

Die SP Schweiz begrüsst es, dass mit der Öffnung der Ehe die Bestimmungen betreffend der Einbürgerungsvoraussetzungen von mit Schweizer/innen verheirateten Personen in gleicher Weise auf verschieden- wie auf gleichgeschlechtliche Ehepaare Anwendung finden sollen. Es ist in der Tat kein sachlicher Grund ersichtlich, der eine Unterscheidung rechtfertigen könnte.

3.5 Hinterlassenenrente

Im Erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass bei der Hinterlassenenrente keine Anpassungen vorgenommen werden. Entsprechend ist eine Gleichstellung von Witwen- und Witwerrenten, die heute unterschiedlichen Voraussetzungen unterstehen, nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Es ist folgerichtig und zu begrüßen, dass Witwen aus gleichgeschlechtlichen Ehen die gleichen Rechte erhalten wie Witwen aus verschiedengeschlechtlichen Ehen, was eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation darstellt, in der Witwen aus eingetragenen Partnerschaften nur eine Witwerrente zugestanden wird. Es erscheint uns richtig, die Diskussion über eine grundsätzliche Überarbeitung der Witwen- und der Witwerrente mit dem Ziel einer kompletten Gleichstellung der Geschlechter und Zivilstände nicht im Rahmen der Ehe für alle Vorlage zu führen, da sie die gesamte Gesellschaft betrifft.

3.6 Internationales Privatrecht

Die Anpassungen im internationalen Privatrecht sind zu begrüßen, gewährleisten sie doch endlich die vollständige Anerkennung von im Ausland geschlossene Ehen gleichgeschlechtlicher Paare. Ein zentraler Punkt dabei ist die automatische und rückwirkende Änderung des Güterstands zur Errungenschaftsbeteiligung: Die vorgeschlagene Regelung einer einfachen und einseitigen schriftlichen Erklärung, wenn ein/e Partner/in diese Änderung nicht möchte, erscheint sinnvoll. Sämtliche betroffene Paare müssen jedoch frühzeitig und umfassend über diese Möglichkeit und das relativ kurze Zeitfenster von einem halben Jahr informiert werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär